

Deutsches Förderprogramm für die Nutzung erneuerbarer Energien

Förderung durch Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Förderung von effizienten Wärmepumpenanlagen.

Antragstellung

Die Antragstellung ist immer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. Vertragsschluss mit dem Installateur beim BAFA zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

- Privatpersonen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen (Vereine, kirchliche Einrichtungen...)
- Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige oder Genossenschaften, Contractoren
- Der Verwendungsnachweis ist nach Inbetriebnahme und spätestens vor dem Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Vorlagefrist unter Vorlage der geforderten Unterlagen einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises

Basisförderung

Die Wärmepumpe muss die Voraussetzungen nach den Förderrichtlinien erfüllen. Gefördert werden nur Wärmepumpen mit Prüfzertifikat, siehe BAFA-Liste (Liste der Wärmepumpen mit Prüfzertifikat).

Die Basisförderung für die Errichtung Ihrer Wärmepumpe erhalten Sie, wenn in Ihrem Gebäude, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage, bereits seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizsystem installiert war (Gebäudebestand).

Gefördert werden effiziente Wärmepumpen bis **100 Kilowatt** Nennwärmeleistung für folgende Verwendung:

- Kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung in Wohngebäuden
- Raumheizung von Wohn- und Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von gewerblicher Prozesswärme und Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze.

Elektrische Wärmepumpen

Wärmequelle Luft

Die Basisförderung beträgt bis zu **40 Euro** je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch:

- **1.500 Euro** je Anlage bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten Wärmepumpen
- **1.300 Euro** je Anlage bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Luft

Wärmequelle Erde und Wasser

Die Basisförderung beträgt bis zu **100 Euro** je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch:

- **4.000 Euro** je Anlage bei allen elektrischen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser
- **4.500 Euro** je Anlage für die Errichtung von elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdwärme, sofern gleichzeitig dazugehörige Erdsondenbohrungen errichtet werden

Sorptions- und gasmotorische Wärmepumpen

Die Basisförderung beträgt bis zu **100 Euro** je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch:

- **4.500 Euro** je Anlage (alle Wärmequellen)

Kombinationsbonus

Ein Kombinationsbonus von zusätzlich **500 Euro** je Anlagenkombination ist möglich bei:

Gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder einer Biomasseanlage.

Gleichzeitiger Errichtung einer nicht nach diesen Richtlinien förderfähigen Solarkollektoranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m² (zum Beispiel photovoltaisch-thermische Solarkollektoranlagen), sofern diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet.

Anschluss der Wärmepumpe an ein Wärmenetz.

Einzelmaßnahme Optimierung der Heizungsanlage

Für Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer Wärmepumpe, deren Förderung ebenfalls bewilligt wird, kann einmalig ein Investitionszuschuss bis höchstens **10 Prozent** der förderfähigen Investitionskosten und höchstens **50 Prozent** der derzeit geltenden Basisförderung für die Wärmepumpe gewährt werden.

Für Optimierungsmaßnahmen einer bereits vor 3 bis 7 Jahre geförderten Heizungsanlage kann ein Investitionszuschuss in Höhe von **200 Euro** beantragt werden.

Für einen Qualitätscheck bei einer geförderten Wärmepumpe, kann nach einem Jahr ein Zuschuss von **250 Euro** beantragt werden.

Lastmanagementfähigkeit

Eine Zusatzförderung von bis zu **500 Euro** kann gewährt werden, wenn die Anlage lastmanagementfähig ist, d. h. Schnittstellen vorhanden sind, um die Wärmepumpe netzdienlich aktivieren zu können.

Fördervoraussetzungen sind die gleichzeitige Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von mindestens 30 Liter pro Kilowatt sowie das Zertifikat „Smart Grid Ready“ oder eine Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden.

Gebäudeeffizienzbonus

Ein Gebäudeeffizienzbonus in Höhe von bis zu **50 Prozent** der Basisförderung kann gewährt werden, wenn die Anlage in einem effizienten Wohngebäude errichtet wird, das zum Gebäudebestand zählt. Effizient sind Gebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen (Programmnummer 151/152).

Innovationsförderung im Gebäudebestand

Sie können in den Genuss eines zusätzlichen Investitionszuschusses in Höhe von bis zu **50 Prozent** der Basisförderung kommen, sofern Ihre Wärmepumpe eine hohe Jahresarbeitszahl (4,5) aufweist oder über verbesserte Systemeffizienz nach den BAFA-Kriterien verfügt.

Innovationsförderung im Neubau

Sollte Ihre Wärmepumpe in einem Neubau errichtet worden sein **und** eine hohe Jahresarbeitszahl (mind. 4,5) aufweisen oder eine verbesserte Systemeffizienz nach den BAFA-Kriterien besitzen, dann können Sie dafür auch einen Förderantrag stellen. Hier gelten die Basisfördersätze zum Gebäudebestand.

Technische Fördervoraussetzungen für effiziente Wärmepumpen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Wärmepumpe gefördert werden kann:

Für elektrisch angetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen.

Für gasbetriebene Wärmepumpen: Einbau eines Gaszählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Brennstoffmengen.

Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert.

Vorliegen einer Fachunternehmererklärung des folgenden Inhalts:

Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens **3,8** (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden **4,0**) sowie bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von mindestens **3,5**.

Bei gasbetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens **1,25** (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden **1,3**).

Weitere Anforderungen für Wärmepumpen, die zur Raumheizung von Gebäuden betrieben werden:

Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.

Ausnahme: Wärmepumpen mit Direktverdampfung durch Erdwärme und Direktkondensation im beheizten Gebäude (1-Kreis-Systeme).

Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.

Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Erneuerbare Energien
Frankfurter Straße 29 – 3
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1625
Telefax: 06196 980-1800
Internet: <http://www.bafa.de>

Hinweis: Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand der BAFA.

Stand 01.2018 ERS-V-RE Uhl